

# Vorwort

Für den Rechtsanwender, der nur gelegentlich oder am Rande mit dem UVP-G zu tun hat, ist es kaum mehr möglich, einen Überblick über das UVP-G und den dazugehörigen nationalen und europäischen Vorschriften zu erlangen. Die Vielzahl an Judikatur – aber auch die Überregulierung seitens des Staates und der Europäischen Union – führt dazu, dass (komplexe) UVP-Verfahren nur mehr von Spezialisten betreut werden können. Die Fülle an Rechtsprechung ist für den (spezialisierten) „UVP-G-Anwender“ mittlerweile geradezu erdrückend. Zur Rechtsprechung des VwGH, VfGH und – dem nicht mehr bestehenden – US tritt die Judikatur des BVwG hinzu. Das BVwG hat seit seinem Arbeitsbeginn – 01.01.2014 – rund 300 Entscheidungen erlassen, die neben den knapp 400 Entscheidungen des VwGH, den rund 60 Entscheidungen des VfGH und den rund 330 Entscheidungen des US hinzugetreten sind. Insgesamt waren es über 1.000 Entscheidungen, die es zu sichten, gliedern und (systematisch) einzuordnen galt. Da das BVwG nur vereinzelt Rechtssätze im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht, war es umso komplexer, die Wesensaussagen aus den einzelnen Entscheidungen zu „filtern“. Lange Rechtssätze wurden zugunsten der Übersichtlichkeit gekürzt, deren Kernaussagen wurden freilich beibehalten.

Ziel des vorliegenden Kommentars ist es insbesondere, Planern, Unternehmensjuristen, Rechtsanwälten, Behörden, Gemeinden und Gerichten einen umfänglichen Überblick über die Rechtsprechung zu verschaffen.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlichst bei Dr. *Patrick Stummer* vom Linde Verlag bedanken, der die Idee des Verfassens eines UVP-G Kommentars mit umfassender Judikaturübersicht an mich herangetragen hat. Weiters bedanke ich mich bei *Daniel Peter Schmidt*, LL.B. (WU) für die tatkräftige Unterstützung. Frau Mag. *Bettina Wurzer* und Frau MMMag. *Johanna Nemeth* haben das Lektorat übernommen.

Die relevante Rechtsprechung wurde bis einschließlich 01.12.2019 berücksichtigt.

Wo gehobelt wird, fallen bekanntlich auch Späne. Dass ein Kommentar dieses Umfangs nicht frei von Fehlern bleiben kann, wird gerne eingeräumt. Ich freue mich daher über Anregungen, Kritik sowie Vorschläge, die es mir ermöglichen, das Werk in der nächsten Auflage zu verbessern und allenfalls zu adaptieren.

Wien, im Dezember 2019

*Stefan Lampert*